

viel gefragt werden konnte. Allerdings hat sich von den Verlegern der MG. jedenfalls die Hahnsche Buchhandlung in einem mir bekannten Falle auf einen anderen Standpunkt gestellt. Als meine Ausgabe des Adam von Bremen im Jahre 1917 erschienen war und bald darauf in Schweden für die Herstellung einer neuen Uebersetzung (mit Textabdruck? von dem Erscheinen habe ich niemals etwas feststellen können) die Benutzung des neuen Textes erbeten wurde, hat die Hahnsche Buchhandlung dafür eine Gebühr von 300 RM (ich weiß nicht mehr in welchem Jahre; aber meines Erinnerns ziemlich bald, noch vor der vollen Inflation) verlangt und erhalten und davon mir als dem Autor die Hälfte mit 150 RM ausgezahlt. Aber die MG. selbst bzw. das Reichsinstitut haben den Editoren nach erfolgter Honorierung (durch Gehalt oder Einzelhonorar) niemals weitere Rechte an den Texten zuerkannt, diese vielmehr als Eigentum des Instituts angesehen und behandelt. Und wenn jetzt das Reichsinstitut eine neue Serie von Uebersetzungen mit Texten machen will und es sollten vorher erst alle Editoren in den MG. um ihre Zustimmung gefragt und etwaige Ansprüche von ihnen finanziell abgelöst werden, so wäre das eine vollständige Umkehr aller bisher bei den MG. jemals bestehenden Verhältnisse, die vom Standpunkt des Reichsinstituts aus noch nicht einmal empfehlenswert wäre und die jedenfalls im bisher geltenden Recht wohl auch kaum begründet sein möchte.

Ist so den Einzeleditoren gegenüber in erster Linie das Reichsinstitut, das doch allein mit den ihm zur Verfügung stehenden öffentlichen Mitteln die hochwissenschaftliche Bearbeitung und den Druck dieser alten Texte ermöglicht, als deren berechtigter Eigentümer anzusehen, so gilt derselbe Gesichtspunkt, wenn auch vielleicht nicht ganz in demselben Umfange, auch den Verlegern gegenüber. Das Reichsinstitut hat, bevor ein wissenschaftlicher Text eines alten Autors gedruckt werden kann, erhebliche Kosten aufgewendet für Reisen, Verschickung von Handschriften, Anfertigung von Photographieen, Abschriften, Vergleichen usw. Der Verleger erhält den auf Veranlassung des Reichsinstituts oft schon mit erheblichen, vom Reichsinstitut aufgebrachtten Kosten hergestellten fertigen Text; er hat dann nur für Satz und Papier aufzukommen. Das Honorar für den Autor trägt dann wieder das Reichsinstitut und nicht der Verlag; und wenn in einzelnen Fällen bei manchen Autoren besonders hohe Korrekturkosten entstehen, so gehen diese wieder zu Lasten des Reichsinstituts und nicht des Verlages. Das alles muß doch mindestens ein ziemlich weitgehendes Mitverfügungsrecht des Reichsinstituts über die so entstandenen Texte neben und gegenüber den Verlegern begründen. Und wenn das Reichsinstitut jetzt erklärt, daß es diese Texte für die Herstellung von neuen Uebersetzungen für weiteste Kreise im öffentlichen Interesse braucht und seine eigenen Rechte in dieser Beziehung dem Hendel Verlag für die "Denkmäler" über-